

Förderung nach einem Fachrichtungswechsel bzw. einem Abbruch der Ausbildung

Förderung für eine andere Ausbildung gemäß § 7 Absatz 3 BAföG ist nur möglich, wenn der Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung

- im Bereich der **Schülerförderung** aus **wichtigem Grund** erfolgte.
- im Bereich der **Studienförderung** aus **wichtigem Grund** und bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgte,
oder
- im Bereich der **Studienförderung** ab dem vierten Semester aus **unabweisbarem Grund** erfolgte.

Ein Fachrichtungswechsel im Bereich der **Schülerförderung** ist z. B. der Wechsel von der Berufsfachschule für technische Assistenten zur Schule für Krankengymnastik.

Ein Fachrichtungswechsel im Bereich der **Studienförderung** ist z. B. der Wechsel vom Medizin- zum Theologiestudium, der Wechsel vom Lehramt an Realschulen zum Lehramt an Gymnasien, der Wechsel vom Lehramt mit einem Wahlfach zum Lehramt mit zwei Wahlfächern oder umgekehrt und der Wechsel, die Hinzunahme oder Aufgabe von einzelnen Voll- oder Hauptfächern.

Kein Fachrichtungswechsel im Bereich der **Studienförderung** ist z. B. der Wechsel vom Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Fachhochschule zum selben Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder umgekehrt (Zeitverluste durch Nichtanrechnung von Studienleistungen begründen keinen Anspruch auf Förderungsverlängerung), der Wechsel von einem Studiengang in einen bis zum Wechselzeitpunkt identischen Studiengang (Schwerpunktverlagerung), der Wechsel von einem Studiengang in einen anderen Studiengang unter Anrechnung der bis zum Wechselzeitpunkt absolvierten Fachsemester und der Wechsel der Fächerkombination im Rahmen der Nebenfächer (Schwerpunktverlagerung).

Ein Abbruch liegt vor, wenn die Ausbildung als solche nicht mehr abgeschlossen werden soll (endgültige Aufgabe der Ausbildung).

Sofern im Bereich der **Studienförderung** von der zuständigen Stelle (Prüfungsamt, Prüfungsausschuss, Zentrum für Lehrerbildung usw.) bescheinigt wird, dass die im bisher durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den neuen Studiengang voll angerechnet werden, liegt kein Fachrichtungswechsel sondern eine Schwerpunktverlagerung vor.

Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Im Bereich der Studienförderung gilt dieses nur bis zum Beginn des dritten Fachsemesters.

Ein **wichtiger Grund** für einen Abbruch oder Wechsel ist z. B. mangelnde Eignung intellektueller, psychischer oder körperlicher Art, ein Wandel der Weltanschauung oder Konfession bei entsprechenden Ausbildungen oder ein schwerwiegender Neigungswandel.

Bitte wenden!

Ein **wichtiger Grund** im Bereich der **Schülerförderung** ist in der Regel anzunehmen im Falle des Wechsels von einer Ausbildungsstättenart zu einer anderen. Dies gilt auch für einen Wechsel innerhalb derselben Ausbildungsstättenart (z. B. Wechsel von der Berufsfachschule für technische Assistenten zur Schule für Krankengymnastik). Mehrfache Wechsel erhöhen die Prüfungsanforderungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein **unabweisbarer Grund** ist gegeben, wenn dem Auszubildenden durch z. B. eine unerwartete - etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung oder durch eine Allergie gegen bestimmte Stoffe die Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht. Eine Wahlmöglichkeit des Auszubildenden zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung darf nicht gegeben sein.

Untrennbar verbunden mit dem Begriff des **wichtigen** und **unabweisbaren Grundes** ist die **Unverzüglichkeit**, das heißt ein Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung muss **unverzüglich** nach Erkennen des Grundes vollzogen werden.

Was ist zu tun?

Bei laufendem Bezug von Ausbildungsförderung ist das jeweilige Studentenwerk unmittelbar vom Abbruch der Ausbildung oder dem Wechsel der Fachrichtung zu unterrichten. Wenn für die andere Ausbildung Leistungen nach dem BAföG beantragt werden, ist eine eingehende Begründung für den Abbruch bzw. Wechsel einzureichen.

Diese Begründung ist nicht erforderlich, wenn der erstmalige Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung im Bereich der Studienförderung bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt.

Förderungsart im Bereich der **Studienförderung** der anderen Ausbildung nach einem **ersten** Wechsel oder **ersten** Abbruch:

Es bleibt bei der ursprünglichen Förderungsart **Zuschuss** und **unverzinsliches Darlehen**.

Förderungsart im Bereich der **Studienförderung** der anderen Ausbildung nach einem **zweiten** Wechsel oder **zweiten** Abbruch:

Zunächst bleibt es bei der Förderung mit **Zuschuss** und **unverzinslichem Darlehen**, jedoch werden von der Förderungshöchstdauer der neuen Fachrichtung die Semester, die in der zuletzt aufgegebenen Fachrichtung verbracht wurden, abgezogen. Für die Förderung über die **verbleibende Förderungszeit** hinaus besteht nur noch ein Anspruch auf ein **unverzinsliches Darlehen**.

Erfolgte im Bereich der **Studienförderung** der Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung jedoch aus **unabweisbarem Grund**, bleibt es bei der Förderungsart **Zuschuss** und **unverzinsliches Darlehen**.

Haupthaus Bremen:

Studierendenwerk Bremen AöR
Amt für Ausbildungsförderung
Zentralbereich / Ebene 0
(Zugang über die Glashalle)
Bibliothekstr. 7
28359 Bremen

Tel.: (0421) 22 01 - 0
Fax: (0421) 22 01 - 2 30 90

Außenstelle Bremerhaven:

Studierendenwerk Bremen AöR
Amt für Ausbildungsförderung
Außenstelle Bremerhaven
(nur Schüler/innen-BAföG Inland)
Haus M / 5. OG
An der Karlstadt 8
27568 Bremerhaven

Tel.: (0421) 22 01 - 1 30 98
Fax: (0421) 22 01 - 2 30 98